

# Die Reform des Wahlsystems und die bundesdeutsche Parteiendemokratie

Patrick Horst



Patrick Horst

### Zusammenfassung:

Reformen des Wahlsystems verfolgen immer auch das Ziel, die Legitimität der Parteiendemokratie zu stärken. Von den derzeit in der Diskussion befindlichen Vorschlägen sind das Elternwahlrecht und die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Eine Stärkung des Persönlichkeitselementes im geltenden Wahlrecht wäre geeignet, sofern sie ohne einen radikalen Systemwechsel auskäme und die Parteien nicht über Gebühr schwächte. Politisch gibt es für eine solche Reform aber derzeit genauso wenig eine Mehrheit wie für einen Wechsel zur Mehrheits- oder Grabenwahl. Letzterer wäre zudem illegitim, weil er sich gegen gleich drei etablierte Parteien richten würde. Die von allen Oppositionsparteien geforderte Beseitigung der Überhangmandate ist dagegen demokratiepolitisch geboten, um die Legitimität des personalisierten Verhältniswahlrechts zu sichern. Der Vorschlag der Koalition, der das negative Stimmgewicht über die Trennung der Landeslisten beseitigen, die Überhangmandate aber nicht antasten will, reicht nicht aus. Er untergräbt das bereits erschütterte Vertrauen in die bundesdeutsche Parteiendemokratie.

## 1. Einleitung

Seit gut zwei Jahrzehnten wird in Deutschland wieder über das Wahlrecht diskutiert. Dies hat vor allem drei, ursprünglich voneinander unabhängige Ursachen: Zum einen nahm mit den Politik- und Parteienfinanzierungsskandalen der 1980er Jahre die Kritik an der Parteiendemokratie wieder zu. Mit befördert durch die steigende „Politikverdrossenheit“, die sich in Deutschland traditionell gegen die Parteien richtet, ereignete sich im Zuge der deutschen Wiedervereinigung eine stille Verfassungsrevolution, die bis zur Mitte der 1990er Jahre zur Einführung der Volksgesetzgebung in allen deutschen Bundesländern führte. In dieser Zeit wurde auch das Wahlrecht wiederentdeckt, um das Parteienmonopol bei der Rekrutierung politischer Amtsträger zu durchbrechen, etwa bei der Direktwahl der Bürgermeister. Mancherorts erschien den Anhängern erweiterter Partizipationsrechte des Volkes die Volksgesetzgebung zudem als das probate Mittel, um stärkere Persönlichkeitselemente im Wahlsystem gegen die widerstrebenden Parteien durchzusetzen. In zwei Bundesländern, den Stadtstaaten

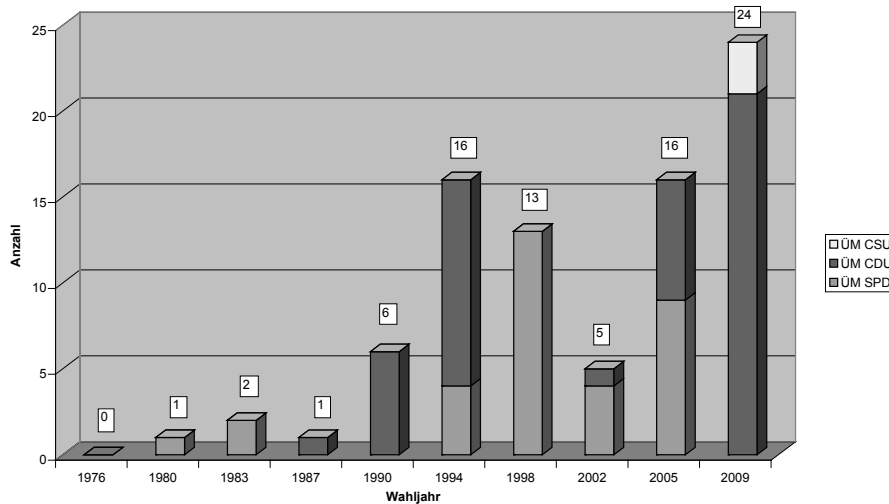
Volksgesetzgebung

Hamburg (2004) und Bremen (2008), gelang es dem Verein „Mehr Demokratie“ schließlich, ein Mehrstimmenwahlrecht mit freien Listen und der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens über die Volksgesetzgebung zu installieren, das bei den diesjährigen Bürgerschaftswahlen erstmals voll wirksam wurde.

Auch die derzeit auf Landes- wie auf Bundesebene verstärkt diskutierte Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre wird von ihren – meist grünen und linken – Befürwortern als ein Beitrag gegen Politikverdrossenheit und zur Stärkung des politischen Engagements (der jüngeren Wähler) gesehen. Im Mai 2011 durften 16- und 17-Jährige in Bremen erstmals in Deutschland an einer Landtagswahl teilnehmen, weitere Länder könnten folgen. Die Idee einer Absenkung des Wahlalters auf 16 oder auch 14 Jahre stellt darüber hinaus eine Reaktion auf die demographische Herausforderung der bundesdeutschen Gesellschaft dar und möchte auf diesem Wege mehr Generationengerechtigkeit erzielen. Der Vorschlag ist die Antwort der Linken auf das von konservativer Seite seit Ende der 1990er Jahre geforderte Elternwahlrecht. Von seinen Befürwortern als Wahlrecht von Geburt an, als Kinder- oder auch Familienwahlrecht angepriesen, unterstützt es jedoch nur eine Minderheit von Abgeordneten aus Union, SPD, FDP und – dies immer seltener – der Grünen.

Ein dritter Auslöser der zunehmenden Diskussion über das Wahlsystem waren die seit 1994 vermehrt bei Bundestagswahlen auftretenden Überhangmandate (Abbildung 1), die immer dann anfallen, wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate erzielt hat, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen. Überhangmandate wurden noch 1997 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärt. Seitdem das Gericht jedoch 2008 eine spektakuläre Wende in seiner Rechtsprechung vornahm (Nohlen 2009a) und dem Gesetzgeber bis Ende Juni 2011 die Korrektur des mit den Überhangmandaten verbundenen negativen Stimmgewichts – nicht aber notwendigerweise die Abschaffung der Überhangmandate selbst – auftrug, schießen Vorschläge zur Reform des Wahlsystems wie Pilze aus dem Boden. Weil das gehäufte Auftreten der Überhangmandate in den letzten zwei Jahrzehnten auch mit der zunehmenden Fragmentierung des bundesdeutschen Parteiensystems zusammenhängt, die Koalitionsbildungen nach Wahlen immer schwieriger werden lässt, vermehren sich seit dem Patt der Bundestagswahl 2005 die politikwissenschaftlichen Vorschläge für einen grundsätzlichen Systemwechsel von der Verhältniswahl zur Mehrheits- oder Grabenwahl. Andere, weniger radikale Vorschläge begnügen sich mit einer „Verbesserung“ des bestehenden Systems der personalisierten Verhältniswahl. Die wichtigsten wissenschaftlichen Reformideen wie auch die Reformvorschläge aus dem politischen Raum sollen im Folgenden auf ihre politische Tauglichkeit und demokratische Legitimität hin überprüft werden.

Abbildung 1: Überhangmandate nach den Bundestagswahlen 1976-2009



Quelle: Eigene Darstellung nach amtlichen Wahlstatistiken

## 2. Vorschläge zum Elternwahlrecht und zur Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre

Ein erster überfraktioneller Antrag zur Einführung des Elternwahlrechts wurde im September 2003 in den 15. Deutschen Bundestag eingebracht (Ds. 15/1544) und am 1. April 2004 debattiert (PIPr. 15/102). Er führte genauso wenig zu einem positiven Ergebnis im Sinne seiner Antragsteller wie der im Juni 2008 eingebrachte Folgeantrag (Ds. 16/9868), den das Plenum am 18. Juni 2009 (PIPr. 16/227) an die Ausschüsse verwies. Die politischen und verfassungsrechtlichen Einwände, die gegen ein Elternwahlrecht bestehen, sind auch so gravierend, dass dem Vorschlag kein Erfolg beschieden sein sollte. Politisch ist nicht einsichtig, warum das Elternwahlrecht zu seinem Ziel, einer „Wahrung der Generationengerechtigkeit“ (Ds. 16/9868: 1), beitragen sollte, wo das Wahlrecht eben nicht den Kindern und Jugendlichen, sondern ihren Eltern als Treuhändern übertragen wird. Die Vorstellung der Antragsteller, dass die Eltern ihre Stimme so verwenden, „wie dies dem Wohl und den Interessen ihres Treugebers, also des Kindes, entspricht“ (Ds. 16/9868: 2), ist reine Fiktion oder auch Ideologie. So ehrenwert das politische Ziel der Antragsteller ist, das vorgeschlagene Instrument trägt zu seiner Erreichung nichts bei.

Wahrung der  
Generationen-  
gerechtigkeit

Noch schwerer wiegen die demokratietheoretischen Einwände, die in der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages insbesondere von Günter Frankenberg und Eckhard Jesse vorgetragen worden sind (Innenausschuss 2004): Beim Elternwahlrecht handelt es sich um ein demokratiefeindliches Pluralwahlrecht, das in Deutschland spätestens mit Abschaffung des preußischen Dreiklassenwahlrechts der Vergangenheit angehören sollte. Ein Elternwahlrecht

Pluralwahlrecht

Verfassungs-  
änderung nötig

verstößt gegen den Grundsatz der gleichen Wahl (*one person, one vote*), es verletzt darüber hinaus die demokratischen Mindestanforderungen der unmittelbaren, geheimen und höchstpersönlichen Wahl. Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken gegen das Elternwahlrecht ist es nur beruhigend, dass seine Einführung wegen der notwendigen Änderung des Art. 38 II GG eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit bräuchte, die politisch in absehbarer Zukunft nicht zu erreichen sein wird.

Auch die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre, wie sie zum Beispiel die Grünen im März 2009 (Ds. 16/12344) und zuletzt die Bundestagsfraktion der Linken in ihrem Gesetzentwurf vom 25. Mai 2011 (Ds. 17/5896) forderten, verlangt eine verfassungsändernde Mehrheit. Diese ist politisch derzeit wegen des Widerstands der Union auf Bundesebene zwar nicht erreichbar, dennoch könnte die Idee politisch an Fahrt aufzunehmen. Nachdem Österreich im Jahr 2007 als erstes Land in der EU seinen 16- und 17-jährigen Jugendlichen das Wahlrecht auf Bundesebene zugestand, entschied sich auch die bremische Bevölkerung 2008 dafür, bei Landtagswahlen das Wahlalter auf 16 Jahre abzusenken. Seither mehren sich die Stimmen für den Vorschlag mit Blick auf den Bund.

Rechte und Pflichten  
gehören zusammen

Gegen die Empfehlung sprechen zwar keine grundsätzlichen demokratietheoretischen Bedenken wie gegen das Elternwahlrecht; dennoch ist sie aus demokratiepolitischen Erwägungen heraus abzulehnen. Die Koppelung des Wahlrechts an die Volljährigkeit ist auch dann sinnvoll, wenn sie nicht unbedingt verfassungsrechtlich geboten ist. Es kann schwerlich begründet werden, warum Jugendliche wählen sollen, wenn sie zur gleichen Zeit nach bürgerlichem Recht als nur begrenzt geschäftsfähig gelten. Rechte und Pflichten, darauf hat Eckhard Jesse zu Recht wiederholt hingewiesen, gehören zusammen: „Wer 16-Jährigen das Wahlrecht verleiht, ihnen aber die Volljährigkeit verweigert, entwertet es“ (Jesse 2003: 9, Innenausschuss 2004). Der Vorschlag zur Übertragung des aktiven Wahlrechts auf 16- und 17-Jährige kommt zwar auf den ersten Blick weniger bevormundend daher als das Elternwahlrecht, atmet aber einen ähnlichen paternalistischen Geist, zumal die Jugendlichen selbst in ihrer Mehrheit das Wahlrecht gar nicht fordern.

Niedrige  
Wahlbeteiligung in  
Bremen

Im Übrigen erscheint auch in diesem Fall mehr als zweifelhaft, ob mit der Ausweitung des Wahlrechts auf eine kleine Gruppe von Jungwählern die hehren politischen Ziele wirklich erreicht werden könnten: Mehr Generationengerechtigkeit wird sich auf diesem Wege ebenso wenig herstellen lassen wie die von den Grünen erhoffte „Belebung der demokratischen Kultur der gesamten Gesellschaft“ (Ds. 16/12344: 3). In Bremen konnte die Wahlbeteiligungsrates der 16- bis 21-jährigen Erstwähler nur dank intensivster Bemühungen der politischen Bildungsarbeit auf immer noch unterproportionale 48,6 Prozent angehoben werden. Für den Landeswahlleiter stellte dies schon deshalb einen „Erfolg“ dar, weil die Beteiligung der Erstwähler gegenüber der vorangegangenen Bürgerschaftswahl entgegen dem Trend aller anderen Altersgruppen um 0,7 Prozentpunkte gesteigert werden konnte und die Wahlbeteiligung im Alterssegment der 21- bis 35-Jährigen noch geringer ausgefallen war (Statistisches Landesamt Bremen 2011: 14, 39).

### 3. Vorschläge zur Stärkung des Persönlichkeitselements im Wahlrecht

In Deutschland werden sowohl der Bundestag als auch alle Landtage mit Ausnahme des saarländischen inzwischen nach einem personalisierten Verhältniswahlrecht gewählt (Tabelle 1). Das war bei Gründung der Bundesrepublik noch anders, als sechs der damals elf Bundesländer zunächst nach reinem Verhältniswahlrecht wählten. Bayern, Hessen und Berlin wechselten bereits in den 1950er Jahren zur personalisierten Verhältniswahl, Rheinland-Pfalz folgte 1991, nachdem sich 1990 alle neuen Bundesländer für ihre Einführung entschieden hatten. Die Stadtstaaten Hamburg (zur Wahl 2008) und Bremen (zur Wahl 2011) waren die letzten Bundesländer, die zur personalisierten Verhältniswahl übergingen. Sie gingen sogleich weiter als alle anderen Länder und führten auf Vorschlag des Vereins „Mehr Demokratie“ ein Mehrstimmenwahlrecht mit freien Listen ein, auf denen die Wähler kumulieren und panaschieren durften. Der wahlrechtspolitische Trend in Deutschland verläuft somit in Richtung einer Stärkung des Persönlichkeitselements im Wahlrecht (Eder/Magin 2008: 38-43). Allerdings muss das nicht heißen, dass der Bund den Weg, wie ihn Hamburg und Bremen nun eingeschlagen haben, früher oder später nachvollzieht. Dies ist eher unwahrscheinlich und von der Sache her auch nicht angebracht, da das Kumulieren und Panaschieren zwar auf kommunaler Ebene Sinn machen kann, ihm aber auf landes- und erst recht bundespolitischer Ebene erhebliche Bedenken gegenüber stehen (Horst 2011).

personalisiertes  
Verhältniswahlrecht

Mehrstimmen-  
wahlrecht

*Tabelle 1:* Wahlsysteme der deutschen Bundesländer (Stand: Juni 2011)

Land	Wahl- periode	Wahlalter aktiv/passiv	Wahl- system <sup>1</sup>	pV seit	Stimmen	Listenform <sup>2</sup>	Mandate <sup>3</sup> (direkt)
B-W	5 Jahre	18/18	pV	1952	1	–	120 (70)
BAY	5 Jahre	18/18	pV	1950	2	lose gebunden	180 (92)
BER	5 Jahre	18/18	pV	1958	2	starr	130 (78)
BRA	5 Jahre	18/18	pV	1990	2	starr	88 (44)
HB	4 Jahre	16/18	pV	2011	1 x 5	frei	83 (0)
HH	4 Jahre	18/18	pV	2008	2 x 5	frei	121 (71)
HES	5 Jahre	18/21	pV	1950	2	starr	110 (55)
M-V	5 Jahre	18/18	pV	1990	2	starr	71 (36)
NIE	5 Jahre	18/18	pV	1947	2	starr	135 (87)
NRW	5 Jahre	18/18	pV	1947	2	starr	181 (128)
R-PF	5 Jahre	18/18	pV	1991	2	starr	101 (51)
SAA	5 Jahre	18/18	rV	-	1	starr	51 (0)
SAN	5 Jahre	18/18	pV	1990	2	starr	120 (60)
SAT	5 Jahre	18/18	pV	1990	2	starr	91 (45)
S-H	5 Jahre	18/18	pV	1954	2	starr	69 (35)
THU	5 Jahre	18/18	pV	1990	2	starr	88 (44)

1 pV = personalisierte Verhältniswahl, rV = reine Verhältniswahl.

2 Die Bezeichnung der Listenformen folgt der einschlägigen Terminologie von Nohlen 2009b: 102-103.

3 Gesetzliche Zahl der Landtagsmandate ohne Überhangs- und Ausgleichmandate.

Quelle: Eder/Magin 2008: 44; <http://www.wahlrecht.de/landtage/index.htm> (Zugriff: 12.06.2011), eigene Aktualisierungen und Präzisierungen.

Zweistimmenwahlrecht Das Zweistimmenwahlrecht des Bundes, das die meisten Bundesländer mit nur geringfügigen Adaptionen übernommen haben, ist nicht ohne Kritik geblieben. Schon 1976 empfahl die Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages (Ds. 7/5924: 9-21) die Einführung lose gebundener Listen nach Vorbild des bayerischen Landtagswahlrechts, um die Einflussmöglichkeiten der Wähler auf die Auswahl der Listenbewerber in den Parteien zu steigern. Sie reagierte damit auf die in der Politikwissenschaft bis zum heutigen Tage viel kritisierte Tatsache, dass das personalisierte Verhältniswahlrecht dem Wähler in Wahrheit gar keine Chance bietet, auf das Personalangebot der Parteien Einfluss zu nehmen. Bei den starren Landeslisten versteht sich dies von selbst, in den Wahlkreisen sieht es aber nicht viel besser aus: Die Wahlkreisbewerber sind, wo sie nicht ohnehin in einem sicheren Wahlkreis ihrer Partei kandidieren, in der Regel über die Liste abgesichert, so dass unliebsame Kandidaten meist gar nicht sanktioniert werden können. Bis zu zwei Drittel aller Bundestagsabgeordneten stehen so faktisch schon vor der Wahl fest (Arnim 2009: 199). Die Wähler nehmen mit ihrer Erststimme viel eher eine Parteien- als eine Personenwahl vor. Außerdem ist am Zweistimmensystem kritisiert worden, dass es vom Wähler nicht verstanden werde (Schmitt-Beck 1993, Schoen 2000) und durch die Möglichkeit des Stimmensplitting zu Manipulationen wie der systematischen Erzeugung von Überhangmandaten einlade (Jesse 1985: 307-311).

Wahlsystemfunktionen Trotz seiner Mängel bezüglich der Partizipation und der Transparenz (Einfachheit) hat sich das personalisierte Verhältniswahlrecht mit starren Listen bis heute auf Bundesebene erhalten. Vor allem mit Blick auf die Wahlsystemfunktionen der Repräsentation und der Konzentration (Effizienz) hat sich das bundesdeutsche Wahlsystem im Großen und Ganzen bewährt (Nohlen 2009b: 350). Dennoch sollen hier kurz zwei bedenkenswerte Reformvorschläge aus der Politikwissenschaft skizziert werden, auch wenn derzeit keine Chance auf politischen Realisierung besteht: So schlägt Eckhard Jesse (2003: 11) schon seit langem die Rückkehr zum Einstimmensystem von 1949 vor. Die Einfachheit des Wahlsystems würde dadurch zweifelsohne gesteigert werden. Auch würde die Personenwahl gegenüber der Parteienwahl an Bedeutung gewinnen. Überhangmandate allerdings würden nur insoweit reduziert werden, wie sie tatsächlich auf das Stimmensplitting zurückzuführen sind (Behnke 2007: 226).

Einstimmensystem personalisierte Verhältniswahl mit impliziter Listenwahl und kooperativen Duellen Einen zweiten Vorschlag hat Volker von Prittwitz (2003) in die Debatte eingebracht und ihn jüngst noch einmal verfeinert: Er schlägt eine wirklich personalisierte Verhältniswahl nach finnischem Vorbild „mit impliziter Listenwahl und kooperativen Duellen“ (Prittwitz 2011: 13) vor. Jeder Wähler verfügt dabei über eine Stimme, mit der er einen Parteikandidaten einer Zweierliste (vorzugsweise eine Frau und einen Mann) im Wahlkreis wählt. 299 Wahlkreissieger ziehen als direkt gewählte Abgeordnete ins Parlament ein, die restlichen 299 Abgeordneten verteilen sich auf diejenigen unterlegenen Kandidaten, die zunächst als Kandidatenduo und dann im parteiinternen Wahlkreisvergleich als Einzelkandidaten die höchsten Stimmanteile erzielt haben. Prittwitz sieht den Vorteil seines propagierten Einstimmensystems darin, dass es „denkbar einfach“ (ebenda) ist, das Persönlichkeitselement der Wahl gewährleistet und – abgesehen von der Fünfprozenthürde – den Proporz strikt wahr, weil so gut wie keine Überhangmandate mehr auftreten. Eine besonders interessante Idee sind die

„kooperativen Duellen“, bei denen die beiden Kandidaten einer Partei nicht nur untereinander konkurrieren, sondern als Kandidatenduo auch ein gemeinsames Interesse daran haben, im parteiinternen Wahlkreisvergleich möglichst viele Stimmen auf sich zu ziehen. Der Nachteil des Vorschlags liegt darin, dass er nicht so einfach ist, wie der Autor meint, und ein beträchtliches Stück vom historischen Pfad der Wahlrechtsentwicklung in Deutschland abweicht, womit er noch geringere Chancen auf Verwirklichung haben dürfte als Jesses Vorschlag.

#### 4. Vorschläge zur Einführung von Mehrheits- und Grabenwahlsystemen

Am meisten überraschte an der Wahlsystemdiskussion der vergangenen Jahre die Tatsache, wie häufig von politikwissenschaftlicher Seite Vorschläge zur Einführung eines Mehrheitswahlsystems in die Debatte eingeführt wurden. Den Auftakt machte Gerd Strohmeier (2007) mit seinem „Plädoyer für die ‚gemäßigte Mehrheitswahl‘“, dem sich auch Florian Hartleb (2009) anschloss. Bei dieser Mehrheitswahl mit proportionaler Zusatzliste würden drei Viertel (alternativ fünf Sechstel) aller Abgeordneten direkt über die Erststimme mit relativer Mehrheit, das restliche Viertel (alternativ ein Sechstel) mit der Zweitstimme über Landeslisten der Parteien nach Proporz gewählt. Da keine Verrechnung zwischen den beiden Verfahren der Mandatzuweisung stattfindet, handelt es sich um ein „Grabenwahlsystem“. Strohmeier ging es vor allem darum, den von ihm schon länger beklagten „Reformstau“ aufzulösen und einer drohenden „Regierbarkeitskrise“ der Bundesrepublik vorzubeugen. Hintergrund seines Vorschlags war die nach der Bundestagswahl 2005 eingetretene Blockade im Fünfparteiensystem des Bundestages, die erstmals keine der von den Parteien angestrebten Koalitionsbildungen ermöglichte (Horst 2010). Primäres Ziel des von ihm propagierten Wahlsystemwechsels war folgerichtig auch, „eine absolute Parlamentsmehrheit für eine Partei“ zu erzielen, sekundäres Ziel die reduzierte parlamentarische Repräsentation der kleinen Parteien (Strohmeier 2007: 585). Die Empfehlung zielte ganz unverhohlen darauf, FDP, Grüne und Linkspartei für die Regierungsbildung überflüssig, wenn nicht gar ihnen mittelfristig den parlamentarischen Garaus zu machen. Simulationsrechnungen zufolge hätte selbst das für alle drei „kleinen“ Parteien gute Wahlergebnis von 2005 nach dem „gemäßigten“ Mehrheitswahlsystem jeweils nur zu Mandatsgewinnen in Gruppenstärke gereicht (Schoen 2007).

Noch weiter würde am liebsten Jürgen Falter (2009) gehen. Auch ihm geht es wie Strohmeier zuallererst um die Handlungsfähigkeit einer Regierung, die bei Alleinregierungen einer Partei eher gewährleistet als bei Koalitionsregierungen. Auch möchte er die Transparenz des Wahlaktes für den Wähler gewährleisten, der ein Recht darauf habe zu wissen, was mit seiner Stimme geschieht. Bei Koalitionsbildungen nach Wahlen, die wie 2005 nicht den vorher getroffenen Koalitionsaussagen folgen, sei diese Transparenz nicht mehr gegeben. Das könne die Legitimität einer so zustande gekommenen Regierung beeinträchtigen. Für Falter bedeutet dies, dass die Verhältniswahl unter den Bedingungen des

gemäßigte  
Mehrheitswahl

Transparenz des  
Wahlaktes

Verhältniswahl unter den Bedingungen des Fünfparteiensystems nicht mehr funktionsgerecht

Fünfparteiensystems nicht mehr funktionsgerecht ist. Seine bevorzugte Variante wäre die relative Mehrheitswahl britischer Provenienz, weil sie die unverfälschte Umsetzung des Wählerwillens bei der Regierungsbildung garantiere. Weil dieses System wie auch das absolute Mehrheitswahlsystem nach französischem Vorbild in Deutschland politisch nicht durchsetzbar seien, würde er sich aber auch mit einem Grabenwahlsystem begnügen. Bei Falter (2009: 146) würde eine Hälfte der Abgeordneten direkt in Einerwahlkreisen, die andere Hälfte nach Proporz über Parteilisten gewählt werden. Dieser Vorschlag wirkt sich deutlich weniger mehrheitsverstärkend als derjenige Strohmeiers aus und ist mit Blick auf die „kleinen“ Parteien gemäßiger.

Illegitimität der Mehrheitswahl

Praxistauglich sind die Vorschläge zur Einführung mehrheitsbildender Wahlsysteme jedoch weder in ihrer radikalen noch in ihrer abgemilderten Variante. Es ist schon mehr als zweifelhaft, ob sie denn die erwünschten Effekte – Konzentration im Parteiensystem, Ermöglichung von Einparteiregierungen, Auflösung des „Reformstaus“ – überhaupt erreichen würden. Da die Legitimität einer Wahlsystemreform, die gleich drei über die Jahrzehnte gewachsenen Parteien die Existenzgrundlage entziehen möchte, in keiner Weise gegeben wäre, müsste zudem eher mit radikalen Anpassungsreaktionen der Wählerschaft gerechnet werden. Weil aber wiederum die beiden Parteien, die allein von einer solchen Reform profitieren und sie auch umsetzen könnten, sich vor einer solchen Reaktion der Wähler zu Recht fürchten, haben diese Reformvorschläge auch nicht die geringste Aussicht auf politische Realisierung. Manchmal verschlägt es einem schon den Atem, wie angesehene Politikwissenschaftler ohne viel Federlesens dazu raten, eine über sechzig Jahre bewährte Einrichtung wie das personalisierte Verhältniswahlrecht einfach über Bord zu werfen und drei etablierte Parteien am liebsten gleich mit. Eine Institution, die den bundesdeutschen Wählern und Parteien über eine so lange Zeit verlässliche Dienste geleistet hat, genießt schon durch ihre bloße Existenz eine hohe Legitimität und besonderen Bestandsschutz. Im Übrigen hat die personalisierte Verhältniswahl im internationalen Vergleich der Wahlsysteme so etwas wie einen Modellcharakter, weil sie die Funktionen der Repräsentation, Konzentration und Partizipation am ausgewogensten erfüllt (Nohlen 2009b: 203-207, Shugart/Wattenberg 2001).

Legitimität der Personalisierten Verhältniswahl

## 5. Vorschläge zur Beseitigung der Überhangmandate und des negativen Stimmgewichts

Obwohl reine Mehrheitswahlsysteme (wie im Übrigen auch reine Verhältniswahlsysteme) und Grabenwahlsysteme Überhangmandate und ein negatives Stimmgewicht nicht entstehen lassen würden, spielen sie in der aktuellen politischen Diskussion um die Reform des Wahlsystems zu Recht keine Rolle. Es gibt derzeit keine politische Kraft im Deutschen Bundestag, die einen grundsätzlichen Wechsel des Wahlsystems forderte. Damit bestätigt sich einmal mehr ein Befund der internationalen Wahlsystemforschung: Weil Parteien (und nicht Wissenschaftler oder verdiente Altpolitiker) Wahlgesetzgeber sind, kommt es äußerst selten zu größeren Systemreformen, häufig dagegen zu kleinen Refor-



men (Katz 2005). Bei der anstehenden Reform geht es also nur um Modifikationen des bestehenden Wahlsystems.

Um die im Raum befindlichen Vorschläge beurteilen zu können, ist es an dieser Stelle nötig, etwas tiefer in die verfahrensrechtlichen Details der Sitzverteilung bei Bundestagswahlen (Tabelle 2) und in die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts einzusteigen. Das vom Gericht beanstandete „negative Stimmgewicht“ bezeichnet das Paradox, dass eine für eine Partei abgegebene Zweitstimme zum Verlust eines Sitzes dieser Partei führen kann. Umgekehrt ist es auch möglich, dass die Nichtabgabe einer Zweitstimme für eine Partei zu einem Mandatsgewinn ebendieser Partei führt (weshalb die korrekte Bezeichnung dieses Effekts eigentlich „inverser Erfolgswert“ lautet). Auftreten kann ein solches negatives Stimmgewicht, wenn Überhangmandate in einem Land anfallen und sich zugleich aufgrund der in Deutschland üblichen Listenverbindungen die „Unterverteilung“ der Sitze einer Partei in den Bundesländern derart verändert, dass weniger Zweitstimmen im „Überhangland“ zu einem Mandatsgewinn der Partei in einem anderen Land führen.

Sitzverteilung

*Tabelle 2:* Das dreistufige Mandatszuteilungsverfahren zum Deutschen Bundestag (mit Beispielrechnung für die CDU bei der Bundestagswahl 2005)

Sitzverteilung	CDU 2005
<b>1. „Oberverteilung“:</b> Die bundesweit erzielten Zweitstimmen der Parteien werden proportional (unter Berücksichtigung der Sperrklausel) auf die 598 Sitze umgerechnet.	27,8 % der Zweitstimmen = <b>173 Sitze</b>
<b>2. „Unterverteilung“:</b> Die Sitze einer Partei werden gemäß ihrer Zweitstimmenanteile in den Bundesländern auf die Landeslisten verteilt.	<b>Listenmandate:</b> BW 30, BER 5, BRA 4, HB 1, HH 4, HES 15, M-V 4, NIE 21, NRW 46, R-PF 12, SAA 3, <b>SAN 10</b> , SAT 5, S-H 8, THU 5 = 173 Sitze
<b>3. „Verrechnung mit den Direktmandaten“:</b> Von den Sitzen einer Partei im Bundesland werden die Direktmandate abgezogen. Überhängende Mandate bleiben erhalten.	<b>Direktmandate:</b> BW 33, BER 1, BRA 0, HB 0, HH 0, HES 8, M-V 3, NIE 4, NRW 24, R-PF 10, SAA 0, <b>SAN 14</b> , SAT 0, S-H 6, THU 3 → <b>Überhangmandate:</b> BW 3, SAN 4 = 7
<b>Ergebnis:</b> Sitze incl. Überhangmandate	<b>180 Sitze</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach amtlichen Wahlstatistiken.

Wie unter Laboratoriumsbedingungen konnte der Effekt des negativen Stimmgewichts im Oktober 2005 bei der Nachwahl im Dresdner Wahlkreis 160 studiert werden: Aufgrund des bereits feststehenden Überhangs von drei Sitzen ließ sich für die CDU Sachsen das Gesamtergebnis nur noch über den Gewinn des 14. Direktmandats steigern. Zusätzliche Zweitstimmen konnten das Ergebnis der CDU in Sachsen nicht mehr verbessern, sie hätten aber ab einem bestimmten Schwellenwert zur Veränderung der „Unterverteilung“ zwischen den CDU-Landesverbänden und somit zum Verlust eines CDU-Mandats in Nordrhein-Westfalen geführt. Um dieses zu verhindern, mussten die Anhänger der CDU ihre Stimme einer anderen Partei, vorzugsweise der FDP, geben, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Partei zu erzielen. Das taten sie dann auch – mit der

Nachwahl in  
Dresden 2005

Konsequenz, dass der nordrhein-westfälische Kandidat das in Aussicht stehende Mandat dennoch verlor, dafür aber aufgrund der veränderten Unterverteilung eine saarländische CDU-Abgeordnete in den Bundestag einzog. Die Nichtabgabe von Zweitstimmen im Dresdner Wahlkreis 160 für die CDU hatte somit im deutschlandweiten Endergebnis der CDU ein Mandat mehr beschert (Behnke 2008).

Lösungsalternativen  
im Rahmen des  
bestehenden  
Wahlsystems

Es gibt nun theoretisch zwei grundsätzliche Möglichkeiten, um negative Stimmgewichte, die vom Bundesverfassungsgericht als Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl beanstandet wurden, ohne einen grundsätzlichen Wahlsystemwechsel zu beseitigen (Tabelle 3): Erstens können die Überhangmandate abgeschafft, weitgehend verhindert oder auch kompensiert werden. Sollen die Überhangmandate jedoch aufgrund ihres demokratischen Mehrwertes (der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in der engeren persönlichen Beziehung von direkt gewählten Abgeordneten zu ihrem Wahlkreis besteht) und ihres mehrheitsbildenden Charakters<sup>1</sup> – beides zweifelhafte Annahmen – bewahrt werden, so kann zweitens das System aus Ober- und Unterverteilung bei der Sitzzuteilung verändert werden.

*Tabelle 3:* Lösungsvorschläge zur Beseitigung von Überhangmandaten und negativen Stimmgewichten einschließlich ihrer wichtigsten negativen Folgewirkungen

Lösungsvorschlag	Nachteile
<b>Überhangmandate:</b> 1. Nichtvergabe überhängiger Direktmandate 2. Verringerung des Anteils der Direktmandate 3. Ausgleichsmandate 4. Kompensation aus Landeslisten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wahrscheinlich verfassungswidrig, auf jeden Fall demokratiefeindlich aufgrund des Mandatsentzugs direkt gewählter Abgeordneter</li> <li>– verwaiste Wahlkreise</li> <li>– größere, unpersönlichere Wahlkreise (weniger Direktmandate) oder Vergrößerung des Parlaments (mehr Listenmandate)</li> <li>– Überhangmandate und negative Stimmgewichte weiterhin möglich</li> <li>– Vergrößerung des Parlaments</li> <li>– Überhangmandate und negative Stimmgewichte weiterhin möglich</li> <li>– Verletzung des föderalen Proporz</li> <li>– Problem potenzieller CSU-Überhangmandate („CSU-Problem“)</li> <li>– Nachrücker-Problem bei Ausscheiden eines Abgeordneten aus einem Überhangland</li> </ul>
<b>Sitzzuteilung:</b> 1. Anrechnung der Direktmandate bei der Oberverteilung 2. Separate Landeslisten mit Ländern als geschlossenem Wahlgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachteile entsprechen denen einer Kompensation der Überhangmandate aus Landeslisten (oben unter 4.)</li> <li>– Unitarischer Charakter der Bundestagswahl nicht gewahrt</li> <li>– Benachteiligung kleinerer Parteien</li> <li>– Sperrklausel-Problem</li> <li>– Überhangmandate bleiben in hoher Zahl erhalten</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung nach Lübbert 2009, 2010, Behnke 2010, Pappi/Herrmann 2010.

Für beide Hauptvarianten gibt es jeweils mehrere Untervarianten: 1.) Überhangmandate könnten schlichtweg nicht mehr vergeben werden, was bedeuten würde, dass direkt gewählten Abgeordneten (denjenigen mit dem vergleichsweise schlechtesten Ergebnis in einem „Überhangland“) ihr Mandat entzogen würde. Überhangmandate könnten, wenn nicht verhindert, so doch mindestens re-

duziert werden durch eine Verringerung des Anteils der Direktmandate im Verhältnis zu den Listenmandaten, was eine Neuziehung und Vergrößerung der Wahlkreise oder eine Vermehrung der Listenmandate zur Folge hätte. Überhangmandate könnten auch wie in den Bundesländern ausgeglichen werden, was zu einer Vergrößerung des Bundestages führte. Schließlich könnten sie mit Listenmandaten derselben Partei in anderen Ländern verrechnet werden, was jedoch den föderalen Proporz in Mitleidenschaft zöge und den Widerstand der betroffenen Landesverbände heraufbeschwören würde. Im Falle der CDU hätte der nordrhein-westfälische Landesverband 2009 acht seiner 45 Listenmandate abgeben müssen, der niedersächsische fünf von 21 (Behnke 2010: 253).

föderaler Proporz

2.) Änderungen am System der Ober- und Unterverteilung sind vor allem in zwei Untervarianten denkbar: Zum einen könnten die Parteien Bundes- anstatt Landeslisten aufstellen, womit die Anrechnung der Direktmandate auf Ebene der Oberverteilung stattfinden und die Unterverteilung gänzlich wegfallen würde. In diesem Fall könnten negative Stimmgewichte nicht mehr auftreten. Zum zweiten könnten Listenverbindungen einer Partei nicht mehr zugelassen werden und die Sitzzuteilung getrennt nach Bundesländern erfolgen. All diese Lösungen sind mit erheblichen Folgeproblemen verbunden, von denen die wichtigsten in Tabelle 3 in einer Übersicht dargestellt sind (Lübbert 2009).

## 6. Aktueller Stand der politischen Debatte

Da Wahlrechtsfragen „immer auch Machtfragen“ sind, wie die SPD-Abgeordnete Gabriele Fograscher in der Bundestagsdebatte vom 17. März 2011 feststellte (PIPr. 17/96: 10948), überrascht es erst einmal wenig, dass vor allem die kleineren Oppositionsparteien Bündnis 90/Grüne und Linke die Überhangmandate abschaffen wollen<sup>2</sup>, während die Union, die bisher am meisten von den Überhangmandaten profitierte (Abbildung 1), diese unbedingt erhalten möchte. Zwischen den Stühlen saß lange Zeit die SPD: Nach der Bundestagswahl 1994 war es die von Gerhard Schröder geführte Landesregierung von Niedersachsen, die ein Normenkontrollverfahren gegen die Überhangmandate anstrebte, damit aber vor dem Bundesverfassungsgericht unterlag. Von 1998 bis 2005 war die SPD dann selbst Hauptnutznießer der Überhangmandate (Abbildung 1) und schien sich mit dem geltenden Wahlrecht arrangiert zu haben. Noch im Juni 2009 hatte sie einem Gesetzentwurf der Grünen zur Änderung des Wahlgesetzes (Ds. 16/11885) die Zustimmung verweigert. Nach diesem Vorschlag wären Überhänge und damit auch negative Stimmgewichte durch die Anrechnung der Direktmandate bei der Oberverteilung, was faktisch einer Kompensation der Überhangmandate aus den Landeslisten der „Nicht-Überhangländer“ entspricht (Tabelle 3), weitestgehend vermieden worden. Nach der Bundestagswahl 2009, die der Union die Rekordzahl von 24 Überhangmandaten bescherte, hat die SPD aber ihre Strategie wieder geändert und plädiert nun für eine Lösung mit Ausgleichsmandaten (Ds. 17/5895). Weil dies zu einer erheblichen Vergrößerung des Bundestages führen würde (Tabelle 3), bietet die SPD für die übernächste Wahl eine Verringerung des Anteils der Direktmandate an.

Wahlrechtsfragen  
als Machtfragen

Koalitionsvorschlag:  
Getrennte  
Landeslisten

Stimmreste-  
Ausgleich

Der CDU/CSU-FDP-Koalition gelang es erst am 30. Juni 2011, einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf zu präsentieren (Ds. 17/6290). Die Koalition will die bisher verbundenen Landeslisten trennen und die Sitzzuteilung separat in den Bundesländern vornehmen. Weil die Bundesländer als geschlossene Wahlgebiete behandelt werden, deren Sitzkontingente sich nach der Wahlbeteiligung bemessen, sollen negative Stimmgewichte ausgeschlossen werden (was manche Wahlrechtsexperten aber anzweifeln). Um die Widerstände der „kleinen“ FDP gegen diese Landeslösung zu überwinden, sieht der Vorschlag ein bundesweites Greifen der Fünfprozenthürde vor. In kleinen Ländern wie Bremen und dem Saarland, die nur über wenige Bundestagsabgeordnete verfügen, könnte es dennoch vorkommen, dass kleine Parteien mit keinen Abgeordneten vertreten sind. Der von der Koalition vorgesehene „Stimmreste-Ausgleich“ soll dieses Problem zum Teil beheben, würde aber zu einer (noch hinnehmbaren) Vergrößerung des Bundestages führen. Das größte Problem dieser Lösung besteht darin, dass Überhangmandate in ähnlichem Umfang wie bisher oder sogar noch häufiger anfallen. Eine Simulationsrechnung hat ergeben, dass es bei der Bundestagswahl 2009 sogar 26 anstatt 24 Überhangmandate für die Union gegeben hätte (Pappi/Herrmann 2010: 268). So sehr die Union dies aus bloßem machstrategischen Kalkül begrüßen mag: Dass Überhangmandate in einem solchen Ausmaß im System der personalisierten Verhältniswahl schon jetzt verfassungsrechtlich hoch umstritten und in Zukunft mit Sicherheit nicht mehr demokratisch legitimierbar sein werden, sollte sie in ihr politisches Kalkül einbeziehen.

## 7. Fazit

Wahlrechtsfrage als  
Frage  
demokratischer  
Legitimität

Wahlrechtsfragen sind zweifelsohne Machtfragen, aber nicht nur – sie sind auch eine zentrale Frage demokratischer Legitimität (Jesse 2009: 107). In diesem unauflösbaren Spannungsverhältnis haben sich unsere Volksvertreter zu bewegen, wenn sie sich an die Reform des Wahlrechts machen: Es ist deshalb durchaus legitim, dass die Abgeordneten die existenziellen Konsequenzen verschiedener Wahlmodi für sich und ihre Parteien genauestens prüfen – und dabei auch den eigenen Vorteil im Blick haben. Radikale Systemwechsel hin zur Mehrheits- oder Grabenwahl, auch zu einem Mehrstimmenwahlrecht mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens, erübrigen sich meist recht schnell, sobald man den machtpolitischen Interessen der Parteien ihre Berechtigung einräumt. Ein solches machtpolitisches Kalkül der Parteien hat jedoch seine Grenzen dort, wo die demokratischen Grundprinzipien der Verfassung verletzt werden: Ein Elternwahlrecht ließe sich zum Beispiel – anders als die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre, die nur politisch untauglich ist – mit dem Grundsatz der gleichen Wahl nicht mehr vereinbaren. Ein ebensolche Schlussfolgerung ist mittlerweile mit Blick auf die Überhangmandate unausweichlich: Es kann der Koalition nur geraten werden, ihre Haltung im Verlauf der weiteren parlamentarischen Beratung, die im September 2011 auch noch eine öffentliche Expertenanhörung beinhalten soll, noch einmal zu überdenken und zu einer Lösung zu finden, die nicht nur die negativen Stimmgewichte, sondern die Überhangman-

date beseitigt. Ein denkbarer Kompromiss läge am ehesten in Richtung des SPD-Vorschlags, der Ausgleichsmandate und für die Zukunft eine Verringerung des Anteils der Direktmandate an den gesamten Sitzen vorsähe. Gegenüber der Reduzierung – und damit Vergrößerung – der Wahlkreise wäre die behutsame Vermehrung der Listenmandate die weniger schmerzhaftere Variante für die beiden „großen“ Parteien. Der demokratiepolitische Vorzug dieses Kompromisses läge auch darin, dass er die Opposition einbinden würde. Sollte die Regierung jedoch an den Überhangmandaten festhalten, so würde sie das Vertrauen in die bundesdeutsche Parteiendemokratie weiter erschüttern.

## Anmerkungen

- 1 Dass Überhangmandate die Mehrheit der stärksten Partei und damit meistens der siegreichen Koalition bei Bundestagswahlen verstärken, ist zwar empirisch die Regel (nur 1983 und 2005 hat die zweitstärkste Partei, die SPD, jeweils zwei Überhangmandate mehr als die siegreiche CDU erhalten), aber kein Automatismus. Genauso gut könnten Überhangmandate Mehrheiten zu Minderheiten machen und umgekehrt, weshalb sie vielen Wahlrechtsexperten als nicht legitim (Jesse 2009: 118-123) und „Makel“ des Wahlmodus erscheinen (Behnke 2003). Im Übrigen hat selbst das Bundesverfassungsgericht in seiner umstrittenen Entscheidung von 1997 befunden, dass Überhangmandate, sollten sie „regelmäßig in größerer Zahl anfallen“, mit dem „Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl“ nicht mehr vereinbar sein könnten. Vgl. hierzu auch Behnke/Grotz 2011.
- 2 Eine kleine Überraschung war aber, dass der Gesetzentwurf der Linken (Ds. 17/5896) für das sogenannte „CSU-Problem“ der nicht durch andere Landeslisten kompensierfähigen Überhangmandate Ausgleichsmandate vorsah, während die Grünen in ihrem Gesetzentwurf (Ds. 17/4694) einem Vorschlag des emeritierten Berliner Staatsrechtslehrers Hans Meyer folgten (Innenausschuss 2009) und beim Auftreten solcher „externer Überhangmandate“ (die theoretisch auch bei Parteien anfallen können, die im ganzen Bundesgebiet antreten) den erfolgreichen Wahlkreisbewerbern mit dem geringsten prozentualen Stimmenanteil ihren Sitz nicht zuerkennen wollen.

## Literatur

- Arnim, Hans Herbert von, 2009: Mehrheitswahl und Partizipation, in: Gerd Strohmeier (Hrsg.), *Wahlsystemreform*, Baden-Baden, 183-211.
- Behnke, Joachim, 2003: Überhangmandate: Ein behebbarer Makel im institutionellen Design des Wahlsystems, in: *ZPol* 13, 3, 1235-1269.
- Behnke, Joachim, 2007: *Das Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland. Logik, Technik und Praxis der Verhältniswahl*, Baden-Baden.
- Behnke, Joachim, 2008: Strategisches Wählen bei der Nachwahl in Dresden zur Bundestagswahl 2008, in: *PVS* 49, 4, 695-720.
- Behnke, Joachim, 2010: Überhangmandate und negatives Stimmengewicht: Zweimannwahlkreise und andere Lösungsvorschläge, in: *ZParl* 41, 2, 247-260.
- Behnke, Joachim/Grotz, Florian, 2011: *Das Wahlsystem zwischen normativer Begründung, empirischer Evidenz und politischen Interessen. Ein Kommentar zu Gerd Strohmeier sowie Franz Urban Pappi und Michael Herrmann*, in: *ZParl* 42, 2, 419-425.
- Eder, Christina/Magin, Raphael, 2008: *Wahlsysteme*, in: Markus Freitag/Adrian Vatter (Hrsg.), *Die Demokratien der deutschen Bundesländer*, Opladen, 33-62.
- Falter, Jürgen, 2009: Mehrheitswahl und Regierbarkeit: Mehr Transparenz und höhere Legitimität durch Mehrheitswahl? In: Gerd Strohmeier (Hrsg.), *Wahlsystemreform*, Baden-Baden, 133-154.

- Hartleb, Florian, 2009: Mehrheitswahl und Gerechtigkeit, in: Gerd Strohmeier (Hrsg.), *Wahl-systemreform*, Baden-Baden, 81-103.
- Horst, Patrick, 2010: Koalitionsbildungen und Koalitionsstrategien im neuen Fünfparteien-system der Bundesrepublik Deutschland, in: *ZPol* 20, 3-4, 327-408.
- Horst, Patrick, 2011: Das neue Hamburger Wahlrecht auf dem Prüfstand: im Ganzen äußerst kontraproduktiv, aber politisch nur schwer reformierbar, in: *ZParl* 42, 3, i.E.
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages, 2004: Öffentliches Fachexpertengespräch am 13. Dezember 2004 zum „Wahlrecht von Geburt an“ – Wortprotokoll und Stellungnahmen der Sachverständigen, <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=178&id=1040> (Zugriff: 09.06.2011).
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages, 2009: Öffentliche Anhörung vom 4. Mai 2009 zum Bundeswahlgesetz – Wortprotokoll und Stellungnahmen der Sachverständigen, [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2009/0810/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung\\_20/index.html](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2009/0810/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung_20/index.html) (Zugriff: 08.06.2011)
- Jesse, Eckhard, 1985: Wahlrecht zwischen Kontinuität und Reform. Eine Analyse der Wahl-systemdiskussion und der Wahlrechtsänderungen in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1983, Düsseldorf.
- Jesse, Eckhard, 2003: Reformvorschläge zur Änderung des Wahlrechts, in: *APuZ*, B 52, 3-11.
- Jesse, Eckhard, 2009: Verhältniswahl und Gerechtigkeit, in: Gerd Strohmeier (Hrsg.), *Wahl-systemreform*, Baden-Baden, 105-131.
- Katz, Richard S., 2005: Why are There so Many (or so Few) Electoral Reforms? In: Michael Gallagher/Paul Mitchell (Hrsg.), *The Politics of Electoral Systems*, Oxford, 57-76.
- Lübbert, Daniel, 2009: Negative Stimmgewichte und die Reform des Bundestags-Wahlrechts, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Info-Brief WD 8 – 3000 – 020/09, 18.03.2009.
- Lübbert, Daniel, 2010: Negative Stimmgewichte bei der Bundestagswahl 2009, in: *ZParl* 41, 2, 278-298.
- Nohlen, Dieter, 2009a: Erfolgswertgleichheit als fixe Idee oder: Zurück zu Weimar? Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das Bundeswahlgesetz vom 3. Juli 2008, in: *ZParl* 40, 1, 179-195.
- Nohlen, Dieter, 2009b: Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie und Empirie der Wahl-systeme, 6. Aufl., Opladen.
- Pappi, Franz Urban/Herrmann, Michael, 2010: Überhangmandate ohne negatives Stimmge-wicht: Machbarkeit, Wirkungen, Beurteilung, in: *ZParl* 41, 2, 260-278.
- Prittitz, Volker von, 2003: Vollständig personalisierte Verhältniswahl. Reformüberlegungen auf der Grundlage eines Leistungsvergleichs der Wahlsysteme Deutschlands und Finn-lands, in: *APuZ*, B 52, 12-20.
- Prittitz, Volker von, 2011: Hat Deutschland ein demokratisches Wahlrecht? In: *APuZ*, B 4, 9-14.
- Schmitt-Beck, Rüdiger, 1993: Denn sie wissen nicht, was sie tun... Zum Verständnis des Verfahrens der Bundestagswahl bei westdeutschen und ostdeutschen Wählern, in: *ZParl* 24, 3, 393-415.
- Schoen, Harald, 2000: Eine oder zwei Stimmen – fundierte Debatte oder viel Lärm um nichts, in: Jan van Deth/Hans Rattinger/Edeltraud Roller (Hrsg.), *Die Republik auf dem Weg zur Normalität? Wahlverhalten und politische Einstellungen nach acht Jahren Einheit*, Opladen 2000, 145-172.
- Schoen, Harald, 2007: Eine optimale Lösung? Eine Replik auf Gerd Strohmeier, in: *ZParl* 38, 4, 862-865.
- Shugart, Matthew Soberg/Wattenberg, Martin P. (Hrsg.), 2001: *Mixed-Member Electoral Systems. The Best of Both Worlds?* Oxford.
- Statistisches Landesamt Bremen, 2011: 22. Mai 2011. Wahlen im Land Bremen. Landtags-wahl. Bremische Bürgerschaft. Teil 1: Analysen und Tabellen (Statistische Mitteilungen Heft 113), Bremen, 10.06.2011.
- Strohmeier, Gerd, 2007: Ein Plädoyer für die „gemäßigte Mehrheitswahl“: optimale Lösung für Deutschland, Vorbild für Österreich und andere Demokratien, in: *ZParl* 38, 3, 578-590.